Arbeitsmarktservice

A N T R A G
auf Altersteilzeitgeld

nach §§ 27 und 28 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
für Modelle mit Vereinbarungsbeginn von 01.01.2026 bis 31.10.2026

1. Angaben zur_zum Dienstgeber_in (Antragsteller_in)

Das AMS zahlt Altersteilzeitgeld an die_den Dienstgeber_in aus. Das AMS benötigt deswegen Namen und Firmenadresse der_des Dienstgeber_in. Geben Sie uns auch eine Kontaktperson und entsprechende Kontaktdaten bekannt. So kann das AMS allfällige Fragen, die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung stehen, direkt und rasch abklären!

Dienstgeber_in

Firmenadresse

! Kontaktperson

Telefon DW E-Mail

Das Altersteilzeitgeld soll auf folgendes Bankkonto ausgezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt jeweils um den 8. des Folgemonats.

IBAN

2. Angaben zur_zum Dienstnehmer_in, die_der in die Altersteilzeit übertritt

Vor- und Nachname

! SVNr. Geburtsdatum Geschlecht

Die Altersteilzeit wurde für folgenden Zeitraum vereinbart: Beginn Ende

Der_Die Dienstnehmer_in erfüllt die Voraussetzung für die zutreffenden Pensionen ab folgendem Stichtag:

!
Regel-Alterspension: Korridorpension:
Vorzeitige Alterspension: Schwerarbeiterpension:
ausländische Pension: Stichtag Art der Pension

Bitte legen Sie eine Kopie der vertraglichen Vereinbarung über die Altersteilzeit und eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers bei, die alle für die_den Dienstnehmer_in zutreffenden Pensionsstichtage enthält.

3. Angaben zur Beschäftigung des_der Dienstnehmer_in, die_der in die Alterteilzeit übertritt

Aufrechte Beschäftigung bei oben angeführter_m Dienstgeber_in seit:

Wurde die gesetzliche bzw. kollektivvertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit **im letzten Jahr** (bei kürzerer Dauer der Beschäftigung im gesamten Beschäftigungszeitraum) **unterschritten**?

☐ nein, keine Unterschreitung

☐ ja, **bis zu 40%** – die Arbeitszeit betrug immer mehr als 60 %

☐ ja, **mehr als 40%** – die Arbeitszeit betrug auch weniger als 60 %

Berufsbezeichnung Branchenbezeichnung

Sozialversicherungsträger Beschäftigtengruppe nach Tarifsystem

Abschlagscode(s) zur Beschäftigtengruppe , , ,

3. Angaben zur Arbeitszeit der_des Dienstnehmer_in, die_der in eine Altersteilzeit übertritt

3.1. Die **wöchentliche Normalarbeitszeit (wNAz) auf Vollzeitbasis** beträgt laut Gesetz / Kollektivvertrag _____

! Die **vor Übertritt** in die **Altersteilzeit** ausgeübte
wöchentliche Normalarbeitszeit (wNAz) der_des Dienstnehmer_in beträgt _____

Die **nach Übertritt** in die **Altersteilzeit** ausgeübte
wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt (40% bis 60% der zuvor ausgeübten wNAz) _____

3.2. Die Arbeitszeitreduzierung erfolgt über den Zeitraum der Vereinbarung **gleichbleibend** ☐ ja ☐ nein

Um **gleichbleibende** Arbeitszeitvereinbarungen handelt es sich auch, wenn

- entweder die Schwankungen der Arbeitszeit innerhalb eines **halben** Jahres ausgeglichen werden und die tatsächlich ausgeübte Arbeitszeit über den gesamten ATZ-Zeitraum der vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Der Halbjahreszeitraum wird immer vom Beginn der Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung gerechnet.

  Beispiel: Altersteilzeitbeginn 1.7.2026
  Halbjahreszeiträume, in denen die Arbeitszeit ausgeglichen werden muss: von 1.7.2026 bis 31.12.2026, von 1.1.2027 bis 30.6.2027 usw.

- oder die ausgeübte Arbeitszeit zwischen **20%** und **80%** der vor der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit beträgt und diese Abweichungen im gesamten Vereinbarungszeitraum ausgeglichen werden, sodass die tatsächlich ausgeübte Arbeitszeit über den gesamten ATZ-Zeitraum der vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

  Beispiel:
  Individuell geleistete Arbeitszeit vor Altersteilzeit: 30 Stunden
  Vereinbarte Arbeitszeit während der Altersteilzeit: 18 Stunden – auf 60% reduziert
  Laufzeit 3 Jahre 01.01.2026 bis 31.12.2028
  Zulässige Bandbreite, die innerhalb der Laufzeit gearbeitet werden kann: 6 bis 24 Stunden

  ➔ Die durchschnittliche Arbeitszeit muss zwischen 6 und 24 Stunden liegen.

  ➔ Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit muss über den gesamten ATZ-Zeitraum im Durchschnitt 18 Stunden betragen.

  1.Jahr: 01.01.2026 bis 31.12.2026: Es wird durchschnittlich **24 Stunden** pro Woche gearbeitet
  2.Jahr: 01.01.2027 bis 31.12.2027: Es wird durchschnittlich **20 Stunden** pro Woche gearbeitet
  3.Jahr: 01.01.2028 bis 31.12.2028**:** Es wird durchschnittlich **10 Stunden** pro Woche gearbeitet.

  ➔ **Innerhalb** der **gesamten ATZ-Laufzeit** wurde im **Durchschnitt 18 Stunden** pro Woche gearbeitet **-**
  24 W/Std im 1.Jahr **+ 20 W/Std** im 2.Jahr **+ 10 W/Std** im 3.Jahr **= 54 W/Std geteilt durch 3 = 18 W/Std** im Durchschnitt im ATZ-Zeitraum

3.3. Die Arbeitszeitreduzierung erfolgt mittels einer **Blockzeitvereinbarung** ☐ ja ☐ nein

Eine **Blockzeitvereinbarung** liegt vor, wenn die Arbeitszeitschwankungen **nicht** den Kriterien einer gleichbleibenden Arbeitszeitvereinbarung (siehe Pkt. 3.2) entsprechen.

☐ Zeitraum der Freizeitphase (höchstens 2 ½ Jahre!) von _____ bis _____

☐ keine Freizeitphase.

*Mit Beginn der Freizeitphase **muss** eine **zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft** oder **ein Lehrling** nicht nur **vorübergehend eingestellt** werden. Die Stelle muss über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt sein.*
*Wird bei der Beantragung von Altersteilzeitgeld für ein Blockzeitmodell nicht bereits bei der Antragstellung bestätigt, dass spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft oder ein Lehrling nicht nur vorübergehend eingestellt wird, kann das Altersteilzeitgeld **nicht zuerkannt** und daher auch **nicht ausbezahlt** werden.*
Die Bestätigung erfolgt durch Beantwortung der dbzgl. Frage im Antragsformular mittels Ankreuzens der Antwortmöglichkeit ☐ ja bzw. ☐ nein.
*Außerdem darf im Zusammenhang mit dieser Altersteilzeit **kein Dienstverhältnis aufgelöst** worden sein bzw. werden.*

Die_Der Dienstgeber_in bestätigt hiermit, dass für diese Blockzeitvereinbarung spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine **zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft** oder ein **Lehrling** nicht nur vorübergehend eingestellt wird. ☐ ja ☐ nein

Im Zusammenhang mit diesem Altersteilzeitmodell wurde bzw. wird von der_dem Dienstgeber_in ein Dienstverhältnis aufgelöst. ☐ ja ☐ nein

4. Zusätzliche Angaben und erforderliche Beilagen zur Beurteilung des Antrags

4.1. Weiteres Beschäftigungsverhältnis neben Altersteilzeit-Beschäftigung

Die_Der Dienstnehmer_in, die_der in die Altersteilzeit übertritt, wurde darüber informiert, dass sie_er die Aufnahme jeder unselbstständigen Beschäftigung neben der „Altersteilzeit-Beschäftigung“ dem AMS unverzüglich melden muss. ☐ ja ☐ nein

! ***Wichtiger Hinweis:*** *Übt die_der Dienstnehmer_in, die_der in die Altersteilzeit übertritt, neben der Beschäftigung in Altersteilzeit eine weitere unselbstständige Beschäftigung aus oder nimmt eine solche auf, hat dies die_der Dienstnehmer_in dem AMS zu melden. Eine solche weitere unselbstständige Beschäftigung kann zum Verlust von Altersteilzeitgeld in jenem Monat führen, in dem diese ausgeübt wird. Dies gilt auch für geringfügig entlohnte Beschäftigungen.*

4.2. Eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers über alle Pensionsstichtage der_des Dienstnehmer_in

☐ werden bis _____ nachgereicht.

☐ sind diesem Antrag beigelegt.

4.3. Vereinbarung über die Altersteilzeit

Die von Ihnen als Dienstgeber_in gezeichnete und von der_dem Dienstgeber_in unterschriebene Altersteilzeitvereinbarung ist für die Beurteilung des Antrags auf Altersteilzeit erforderlich. Die Altersteilzeitvereinbarung

☐ wird bis _____ nachgereicht.

☐ ist diesem Antrag beigelegt.

Wichtiger Hinweis: *Die Altersteilzeitvereinbarung muss mindestens enthalten: Den Zeitraum der Altersteilzeit, die Reduzierung der Arbeitszeit während der Altersteilzeit, die Höhe des Lohnausgleichs, die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge in derselben Höhe, in der sie vor Antritt der Altersteilzeit geleistet wurden, sowie die Festlegung, dass allfällige Abfertigungsansprüche auf Basis der Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit ausgezahlt werden.*

4.4. **Nur** bei **Blockzeitmodellen auszufüllen:**

Angaben zur Ersatzarbeitskraft bzw. zum eingestellten Lehrling

☐ werden bis _____ nachgereicht.

☐ werden nachstehend bekanntgegeben:

Vor- und Nachname _____ SVNr _____

wird / wurde ab _____ als

☐ zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft über der Geringfügigkeitsgrenze nicht nur vorübergehend beschäftigt (eine Beschäftigung ist nicht nur vorübergehend, wenn sie für zumindest 4 Wochen vereinbart wurde).

Als Ersatzarbeitskraft gilt jede zusätzliche, über der Geringfügigkeitsgrenze und nicht nur vorübergehend beschäftigte Person, die unmittelbar vor ihrer Einstellung arbeitslos – d.h. ohne Beschäftigung – war. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Person zuvor beim Arbeitsmarktservice arbeitsuchend vorgemerkt war. Eine Beschäftigung ist nicht nur vorübergehend, wenn sie für zumindest 4 Wochen vereinbart wurde. Die Einstellung einer Ersatzarbeitskraft kann bereits bis zu einem Monat vor Beginn der Altersteilzeit erfolgen. Als Ersatzarbeitskräfte gelten auch freie Dienstnehmer_innen, sofern die zuvor angeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

☐ zusätzlicher Lehrling ausgebildet (bitte legen Sie eine Kopie des Lehrvertrages bei).

Ein zusätzlicher Lehrling gilt ebenfalls als Ersatzarbeitskraft, wenn die Aufnahme des Lehrverhältnisses nicht länger als 3 Monate vor Beginn der Altersteilzeit lag. Der Lehrling muss zuvor auch nicht arbeitslos gewesen sein.

Wichtiger Hinweis: *Wird bei einer Blockzeitvereinbarung nicht spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft oder ein Lehrling nicht nur vorübergehend eingestellt, ist das gesamte bisher ausbezahlte Altersteilzeitgeld zurückzuzahlen. Scheidet die Ersatzarbeitskraft / der Lehrling aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist dies dem Arbeitsmarktservice **ohne Verzug** bekannt zu geben. Wird bei einer Blockzeitvereinbarung das Beschäftigungsverhältnis der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings während der Freizeitzeitphase gelöst und nicht binnen **drei Monaten** eine neue zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft / ein neuer Lehrling eingestellt, endet der Anspruch auf Altersteilzeitgeld mit dem Ausscheiden der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings.*

5. Angaben zur Entlohnung der_des Dienstnehmer_in in Altersteilzeit

Lesen Sie vor dem Ausfüllen der Tabelle die Erläuterungen zu den Feldern in der ab Seite 6 angeschlossenen Ausfüllhilfe.

Laufendes Entgelt (ohne Sonderzahlungen)

Das Arbeitsmarktservice benötigt **keine** Angaben zur Höhe der Sonderzahlungen, da diese monatlich automatisch mit 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag ❽) berücksichtigt werden.

Beschreibung der benötigten Beträge	Betragsangaben	
Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt – inklusive aller sozialversicherungspflichtigen Zulagen - der letzten **12 Monate vor** Übertritt in die Altersteilzeit, jedoch **ohne** Sonderzahlungen.	Bitte je nach Modelltyp in ❶A oder ❶B eintragen	
• Bei **kontinuierlichem Modell:** **Mehrleistungsstunden** und **Überstunden** sind dabei **NICHT** zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn diese in pauschalierter Form gezahlt wurden.	❶A - €	
• Bei **Blockzeit-Modell:** **Mehrleistungsstunden** und **Überstunden** sind dabei zu **berücksichtigen**. Dies gilt auch, wenn diese in pauschalierter Form gezahlt wurden.	❶B - €	!
Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt – inklusive aller sozialversicherungspflichtiger Zulagen – der letzten 12 Monate **vor** Übertritt in die Altersteilzeit (= gleicher Zeitraum wie im Feld ❶), das für die **verringerte Arbeitszeit** während der Altersteilzeit gebührt hätte. **Mehrleistungsstunden** und **Überstunden** sind dabei **NICHT** zu berücksichtigen – auch nicht, wenn diese in pauschalierter Form gezahlt wurden. Dies gilt sowohl für kontinuierliche Modelle als auch für Blockzeitmodelle.	❷ €	
Aktuelles **monatliches Bruttoentgelt ab** Übertritt in die Altersteilzeit, das für die verringerte Arbeitszeit gebührt (ohne Lohnausgleich).	❸ €	
Lohnausgleich entspricht 50% der Differenz zwischen dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden durchschnittlichen Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor der Altersteilzeit ❷ und dem durchschnittlichen Bruttoentgelt vom Feld ❶. Rechnung: (❶-❷)/2 = Lohnausgleich Übersteigt die Summe aus dem aktuellen Bruttoentgelt für die verringerte Arbeitszeit ❸ und dem Lohnausgleich ❹ die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG, so berücksichtigt das AMS ausschließlich die Differenz zwischen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG und dem Bruttoentgelt für die verringerte Arbeitszeit.	❹ €	!
Dienstgeber_innenbeiträge (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich ❹	❺ €	!
Ab dem Beginn der Altersteilzeit **aktuelle Beitragsgrundlage** in der Sozialversicherung für die ursprüngliche – nicht verringerte – Arbeitszeit (**maximal** jedoch Höchstbeitragsgrundlage). Bitte beachten Sie hierzu auch die Erläuterungen in den Dienstgeber_innen-Informationen des jeweiligen Sozialversicherungsträgers –z.B. ÖGK.	❻ €	!
Zusätzliche **Dienstnehmer_innen-** und **Dienstgeber_innenbeiträge** (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zur Differenz zwischen der Beitragsgrundlage ❻ (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe des Entgelts ❸ und des Lohnausgleiches ❹ (= Betrag ❻ minus Summe (❸+❹) ⇨ davon DG/DN-SV-Beiträge)	❼ €	
Altersteilzeitgeld für das laufende Entgelt **während** der Altersteilzeit (entspricht der Summe der Beträge ❹, ❺ und ❼). Der vom AMS abzugeltende Anteil (Ersatzquote) vom Wert ❽ hängt vom Modelltyp und vereinbarten Beginn der Altersteilzeit ab.	❽ €	

Kontinuierliches Modell: Vereinbarungsbeginn ab 01.01.2026 bis 31.10.2026: Ersatzquote = **80 %;** Erhöhung automatisch mit **01.01.2029** auf **90 %**

Blockzeit-Modell: Vereinbarungsbeginn zwischen 01.01.2026 und 31.12.2026: Ersatzquote = **27,5 %**
Vereinbarungsbeginn zwischen 01.01.2027 und 31.12.2027: Ersatzquote = **20 %**
Vereinbarungsbeginn zwischen 01.01.2028 und 31.12.2028: Ersatzquote = **10 %**

6. Meldeverpflichtungen der_des Dienstgeber_in

Die Einhaltung der Meldeverpflichtungen ist für den gesamten Zeitraum des Bezuges von Altersteilzeitgeld verbindlich. Alle Änderungen der vorstehenden Angaben sowie die nachstehenden Sachverhalte sind **unverzüglich** zu melden!

Um Ihnen die Meldung dieser Änderungen zu erleichtern, erhalten Sie das Formular **Änderungsmeldung – Altersteilzeitgeld für Modelle von 1.1.2026 bis 31.10.2026** bei unseren regionalen Geschäftsstellen oder unter "Formulare" auf www.ams.at.

Was müssen Sie dem AMS melden?

- Das Ausscheiden des_der Dienstnehmer_in, die_der sich in Altersteilzeit befindet, oder der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings aus dem Beschäftigungsverhältnis.
  Wird das Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Dauer beendet, ist von einer (Differenz-)Rückforderung nur dann abzusehen, wenn die tatsächlich geleistete Arbeitszeit immer noch den Angaben in Punkt 3 dieses Antrages entspricht – d.h. eine rechtzeitige Anpassung von Arbeits- und Freizeitphase erfolgte. Mit einer Differenzrückforderung aufgrund der niedrigen Ersatzquote muss gerechnet werden, wenn bei gleichbleibenden Modellen die zulässigen Arbeitszeitschwankungen überschritten werden und diese dadurch zu Blockzeitvereinbarungen werden.
- Jede Veränderung der Arbeitszeit
- Jede Veränderung der Entlohnung
  z.B. bei Krankengeldbezug, bei Entgeltunterbrechungen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz aufgrund eines Urlaubes oder bei Wegfall des Unfall- bzw. Arbeitslosenversicherungsbeitrages sowie des Zuschlages nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz aufgrund des Alters.
- Allfällige Mehrleistungsstunden, die nicht im Rahmen eines gleitenden Altersteilzeitarbeitsmodells ausgeglichen, sondern darüber hinaus abgegolten werden.
- Entgeltänderungen wie Biennalsprünge und dergleichen, die den **Wert** von **€ 20 überschreiten**, sind dem AMS immer anzuzeigen, wenn diese auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder vergleichbaren Rechtsvorschriften erfolgen.

Was müssen Sie dem AMS NICHT melden?

- Lohnerhöhungen aufgrund der jährlichen kollektivvertraglichen **Anpassung** (unabhängig von deren Höhe)
- Entgeltänderungen wie Biennalsprünge und dergleichen, die auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder vergleichbaren Rechtsvorschriften erfolgen, sowie Änderungen der Sozialversicherungsbeiträge, wenn diese den Wert von **€ 20 nicht** überschreiten.

  Ausnahmen: kollektivvertragliche Lohnerhöhungen und Entgeltänderungen bis z**u 20 €** sind **immer** zu melden bei
  - Fällen, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird.
  - Fällen, in denen zwar nicht der Lohnausgleich aber die während der Altersteilzeit zu verwendende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt wird.

  In beiden Fällen sind auch die jährlichen kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen sowie die zuvor genannten anderen Entgeltänderungen (nicht mehr als € 20) zu melden.

Worüber müssen Sie die_den Dienstnehmer_in informieren?

Sie müssen die_den Dienstnehmer_in – *im besten Fall bereits im Rahmen der Vereinbarung der Altersteilzeit* – darüber informieren, dass sie_er dem AMS unverzüglich melden muss, wenn während der Altersteilzeit eine **zusätzliche** – auch geringfügige – unselbstständige Erwerbstätigkeit bei einer_m anderen Arbeitgeber_in aufgenommen wird.

Diese Meldepflicht gilt **auch** für Sie als Dienstgeber_in, wenn Sie von der Ausübung oder der Aufnahme einer weiteren unselbstständigen Beschäftigung bei einer_m anderen Arbeitgeber_in durch Ihre_n Dienstnehmer_in Kenntnis erlangen. Denn im Falle einer verspäteten Meldung wird das Altersteilzeitgeld aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach § 27 Abs. 8 AlVG immer **von Ihnen** als Dienstgeber_in zurückgefordert.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der auf diesem Formular gemachten Angaben und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben, das Verschweigen maßgeblicher Tatsachen sowie die Verletzung von Meldepflichten die Einstellung und Rückforderung der unberechtigt bezogenen Leistungen bewirken und darüber hinaus zur Verhängung einer Geldstrafe oder Erstattung einer Strafanzeige führen kann.

Formular drucken | Formular zurücksetzen

Ort, Datum D Firmenstempel / Unterschrift _____

ERLÄUTERUNGEN und AUSFÜLLHILFE
zum Antrag auf Altersteilzeitgeld

Der_Dem Dienstgeber_in wird

- der zusätzliche Aufwand, der durch den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage anfallenden Bruttolohnkosten entsteht und
- die hierfür abzuführenden Dienstgeber_innenbeiträge zur Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung inklusive IESG-Zuschlag sowie
- die zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Dienstgeber_innen- und Dienstnehmer_innenbeiträge), die nach wie vor in der gleichen Höhe wie vor dem Übertritt in die Altersteilzeit zu entrichten sind *(siehe Erläuterungen zu Punkt 5)*

zu einem **bestimmten Prozentsatz** erstattet *(siehe Seite 4 unten)*.

- Bei Dienstnehmer_innen die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen, ersetzt das Arbeitsmarktservice der_dem Dienstgeber_in auch den entsprechenden Prozentsatz der für den Lohnausgleich zu leistenden Beiträge an die Bauarbeiter-Urlaubskasse für das Urlaubsentgelt und den Urlaubszuschuss.

Das Altersteilzeitgeld unterliegt **nicht** der Umsatzsteuer.

Der Vorteil einer Altersteilzeit für die **Dienstnehmer_innen** liegt darin, dass sie bei um 40% bis 60% reduzierter Normalarbeitszeit durch den Lohnausgleich über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit hinaus entlohnt werden. Gleichzeitig werden für sie die Sozialversicherungsbeiträge in der gleichen Höhe wie vor Eintritt in die Altersteilzeit entrichtet. Weiters verringert sich die Höhe einer etwaigen Abfertigung durch eine Altersteilzeit nicht.

Grundlage für die Altersteilzeit-Vereinbarung kann ein Kollektivvertrag, eine Betriebsvereinbarung bzw. eine vertragliche Vereinbarung sein.

Erläuterungen zu Punkt 2 des Antragsformulars

Altersteilzeitgeld kann grundsätzlich für Dienstnehmer_innen gewährt werden, wenn

- sie im letzten Jahr vor Übertritt in die Altersteilzeit die gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit auf Vollzeitbasis um nicht mehr als 40% unterschritten haben. Dabei ist nicht nur die Beschäftigung in Ihrem Unternehmen ausschlaggebend, sondern es werden alle Dienstverhältnisse im letzten Jahr in die Prüfung mit einbezogen.
- sie bereits seit mindestens 3 Monaten im Unternehmen beschäftigt sind.
- sie in spätestens 5 Jahren das Regelpensionsalter erreichen.

Zudem müssen die Dienstnehmer_innen innerhalb der letzten 25 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit eine bestimmte Mindestdauer an arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten nachweisen können. Der Beobachtungszeitraum von 25 Jahren kann um Zeiten der Betreuung eines Kindes bis zum 15. Lebensjahr und um Zeiten einer nach dem GSVG pensionsversicherten oder nach gemäß § 5 GSVG von der Pensionsversicherung ausgenommenen selbstständigen Erwerbstätigkeit verlängert werden. Die Mindestdauer an arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten richtet sich nach Modelltyp und dem vereinbarten Beginn der Altersteilzeit:

- **Blockzeit-Modell**, unabhängig vom Beginn der Altersteilzeit: Mindestbeschäftigungsdauer: **780 Wochen**
- **Kontinuierliches Modell:**

Beginn der Altersteilzeit	**Mindest-beschäftigung**	**Beginn der Altersteilzeit**	**Mindest beschäftigung**
vor 01.01.2026	780 Wochen	01.07.2027 bis 30.09.2027	836 Wochen
01.01.2026 bis 31.03.2026	788 Wochen	01.10.2027 bis 31.12.2027	844 Wochen
01.04.2026 bis 30.06.2026	796 Wochen	01.01.2028 bis 31.03.2028	852 Wochen
01.07.2026 bis 30.09.2026	804 Wochen	01.04.2028 bis 30.06.2028	860 Wochen
01.10.2026 bis 31.12.2026	812 Wochen	01.07.2028 bis 30.09.2028	868 Wochen
01.01.2027 bis 31.03.2027	820 Wochen	01.10.2028 bis 31.12.2028	876 Wochen
01.04.2027 bis 30.06.2027	828 Wochen	ab 01.01.2029	884 Wochen

Altersteilzeitgeld kann NICHT für Dienstnehmer_innen (weiter)gewährt werden, die

- eine Alterspension, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich - rechtlichen Körperschaft beziehen oder das Regelpensionsalters erreichen. Dies gilt auch bei Bezug einer ausländischen Alterspension.
- bei Blockzeitvereinbarungen die **Voraussetzungen** für eine der im vorigen Absatz angeführten Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters **erfüllen**. Im Falle der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension gemäß § 4 Abs. 2 APG ist jedoch der Weiterbezug des Altersteilzeitgeldes für den Zeitraum von einem Jahr über diesen Stichtag hinaus zulässig (längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer). Konkrete Auskünfte über die diesbezüglichen Altersgrenzen erhalten Sie bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

Erläuterungen zu Punkt 3 des Antragsformulars

Zwischen Dienstgeber_in und Dienstnehmer_in muss eine vertragliche Vereinbarung vorliegen, wonach die tatsächlich ausgeübte, individuelle Normalarbeitszeit um **40%** bis **60% verringert** wird.

- Diese Reduzierung kann sowohl von einer gesetzlich oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (Vollzeitstelle) vorgenommen werden, als auch von einer geringeren individuellen Normalarbeitszeit (Teilzeitstelle).

- Zu beachten ist, dass in den 12 Monaten vor Antritt der Altersteilzeit die gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit zu **keinem Zeitpunkt** um mehr als 40 % unterschritten wurde, da ansonsten – bei nochmaliger Reduzierung – kein Anspruch auf Altersteilzeitgeld besteht.

  Beispiel:

  - *Gesetzliche/kollektivvertragliche Normalarbeitszeit auf Basis einer Vollzeitstelle:* ***38,5 Stunden/Woche***
  - *In den letzten 12 Monaten vor Antritt der Altersteilzeit darf die tatsächlich geleistete Arbeitszeit* ***nicht unter 23,10 Stunden/Woche*** *gelegen haben (23,10 Stunden/Woche entsprechen 60% der gesetzlichen/kollektiven Normalarbeitszeit auf Basis einer Vollzeitstelle von 38,5 Stunden).*
  - *Tatsächlich ausgeübte Arbeitszeit vor Altersteilzeit:* ***35 Stunden/Woche***
  - *Mögliche Arbeitszeit im Rahmen der Altersteilzeit* ***14 bis 21 Stunden/Woche*** *(40% und 60% von 35 Std/W)*

- Bei einer schwankenden Arbeitszeit im letzten Jahr vor Übertritt in die Altersteilzeit ist für das Ausmaß der Arbeitszeitreduzierung immer der Durchschnitt der letzten 12 Monate bzw. bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer die Durchschnittsarbeitszeit der vorhandenen Beschäftigungsmonate heranzuziehen.

Erläuterungen zu Punkt 4 des Antragsformulars

Zu 4.1.: Weiteres unselbstständiges Beschäftigungsverhältnis neben Altersteilzeit-Beschäftigung

Dienstnehmer_innen, die neben ihrer Altersteilzeit eine weitere unselbstständige Beschäftigung – Teilzeit-, Vollzeit- oder geringfüge Beschäftigung - ausüben oder antreten, müssen dies dem AMS melden.

In einem Monat, in dem von der_die Dienstnehmer_in eine unselbstständige Beschäftigung neben der Altersteilzeit-Beschäftigung ausgeübt wird, gebührt Ihnen als Dienstgeber_in das Altersteilzeitgeld **nicht**. Daher gilt diese Meldepflicht **auch** für Sie als Dienstgeber_in, wenn Sie von der Ausübung oder der Aufnahme einer weiteren unselbstständigen Beschäftigung bei einer_m anderen Arbeitgeber_in durch Ihre_n Dienstnehmer_in Kenntnis erlangen. Denn im Falle einer verspäteten Meldung wird das Altersteilzeitgeld aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach § 27 Abs. 8 AlVG immer **von Ihnen** als Dienstgeber_in zurückgefordert.

Die_Der Dienstnehmer_in läuft Gefahr, im entsprechenden Monat den Lohnausgleich und den Beitragsgrundlagenschutz zu verlieren.

Was sind weitere, unselbstständige Beschäftigungsverhältnisse?

Als unselbstständige Beschäftigungen im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen zählen

- unselbstständige, vollversicherte Beschäftigungen bei einer_m anderen Arbeitgeber_in
- unselbstständige, geringfügige Beschäftigungen bei einer_m anderen Arbeitgeber_in und
- freie Dienstverhältnisse, die gemäß § 4 Abs. 4 ASVG „regulären" Dienstverhältnissen gleichgestellt sind – unabhängig vom zeitlichen Ausmaß.

Dies gilt auch für unselbstständige Beschäftigungen im Ausland.

Selbstständige Erwerbstätigkeiten, die z.B. nach dem BSVG, GSVG oder FSVG versichert sind, sowie die Ausübung eines politischen Mandats fallen grundsätzlich **nicht** unter die meldepflichtigen Beschäftigungen. Sie können weiterhin neben einer Altersteilzeit ausgeübt oder aufgenommen werden und müssen dem Arbeitsmarktservice auch nicht gemeldet werden.

Wann sind weitere, unselbstständige Beschäftigungsverhältnisse für Dienstnehmer_innen in Altersteilzeit erlaubt?

Hat die_der Dienstnehmer_in **im Jahr vor** Beginn der Altersteilzeit **parallel** zu jener Beschäftigung, bei der in die Altersteilzeit übergetreten wird, für **mindestens 28 Tage** (am Stück oder im Jahr verteilt) **weitere unselbstständige Beschäftigungen** ausgeübt, so schaden zusätzliche unselbstständige Beschäftigungen auch während der Altersteilzeit **nicht**.

Werden diese Voraussetzung erfüllt, können weitere unselbstständige Beschäftigungen während der Altersteilzeit ausgeübt werden, selbst wenn diese **nicht** bei der_dem selbe_n Dienstgeber_in ausgeübt werden wie die Beschäftigung(en) vor der Altersteilzeit.

Erläuterungen zu Punkt 5 des Antragsformulars

Während der Altersteilzeit muss die_der Dienstnehmer_in ein der verringerten Arbeitszeit entsprechendes Entgelt und einen Lohnausgleich erhalten. Darüber hinaus hat die_der Dienstgeber_in die Sozialversicherungsbeiträge (Dienstnehmer_innen- und Dienstgeber_innenbeitrag in der Kranken-, Unfall, Pensions- und Arbeitslosenversicherung inklusive IESG-Zuschlag) in der vollen – wie vor Eintritt in die Altersteilzeit entrichteten – Höhe abzuführen. Dies muss in einem Kollektivvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung festgehalten sein. Um die zustehende Höhe des Altersteilzeitgeldes festlegen zu können, benötigen wir folgende Angaben:

Laufendes Entgelt (ohne Sonderzahlungen)

Das Arbeitsmarktservice benötigt **keine** Angaben zur Höhe der Sonderzahlungen, da diese monatlich automatisch mit 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag ❸) berücksichtigt werden.

❶ Hier ist das **durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt** (ohne Sonderzahlungen) **der letzten 12 Monate** vor Beginn der Altersteilzeit - inklusive sozialversicherungspflichtiger Zulagen - einzutragen.
Hat das Dienstverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch keine 12 Monate angedauert, dann ist der Durchschnitt der Bruttoentlohnung dieses kürzeren (mindestens 3 Monate andauernden) Zeitraumes anzugeben.

Bei einem **kontinuierlichen Modell** sind Mehrleistungsstunden und Überstunden **nicht** zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn diese in pauschalisierter Form gezahlt wurden.

Bei einem **Blockzeit-Modell** sind Mehrleistungsstunden und Überstunden – auch in pauschalierter Form – zu **berücksichtigen**.

❷ Hier ist das durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt (ohne Sonderzahlungen) – inklusive sozialversicherungspflichtiger Zulagen – für den gleichen Zeitraum wie im Feld ❶ einzutragen, das für die **verringerte Arbeitszeit** gebührt hätte, die während der Altersteilzeit ausgeübt wird. Mehrleistungsstunden und Überstunden sind **nicht** zu berücksichtigen – auch nicht, wenn diese in pauschalierter Form gezahlt wurden. Dies gilt sowohl für **kontinuierliche Modelle** als auch für **Blockzeitmodelle**.

❸ Hier ist das **aktuelle** monatliche Bruttoentgelt **ab Antritt der Altersteilzeit** anzuführen, das für die verringerte, tatsächlich geleistete Arbeitszeit gebührt (ohne Sonderzahlungen und ohne Lohnausgleich).

❹ Der Lohnausgleich entspricht 50% der Differenz zwischen dem Bruttoentgelt vom Feld ❶ und dem Bruttoentgelt vom Feld ❷. Die Höhe des Lohnausgleichs ist begrenzt: Zusammengerechnet dürfen das aktuelle Bruttoentgelt aus ❸ und der Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nach dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) nicht überschreiten. **WICHTIG**: Der Lohnausgleich **muss** in zuvor beschriebener Höhe gezahlt werden, kann aber auch höher liegen. Das Altersteilzeitgeld ersetzt aber (zu einem bestimmten Prozentsatz) lediglich die gesetzlich vorgeschriebene Höhe des Lohnausgleichs. Es sind daher in diesem Punkt auch nur die entsprechenden Beträge anzugeben.

❺ Hier sind die Dienstgeber_innenbeiträge zur Sozialversicherung (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich ❹ anzugeben. Sind für den Lohnausgleich ❹ Beiträge der_des Dienstgeber_in an die Bauarbeiter-Urlaubskasse für das Urlaubsgeld und den Urlaubszuschuss zu zahlen, sind diese ebenfalls mit einzubeziehen.

❻ Hier ist die **aktuelle** Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung (ohne Sonderzahlungen) ab Beginn der Altersteilzeit für die ursprüngliche – nicht verringerte – Arbeitszeit einzutragen (maximal jedoch die Höchstbeitragsgrundlage). Während der Altersteilzeit sind die „vollen“ Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, als hätte die_der Dienstnehmer_in die Arbeitszeit nicht reduziert. Bitte beachten Sie dazu auch die Erläuterungen in den Dienstgeber_inneninformationen des jeweiligen Sozialversicherungsträgers – wie der ÖGK.

❼ Hier sind die Dienstnehmer_innen- und Dienstgeber_innenbeiträge zur Sozialversicherung (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) anzugeben, die für die Differenz zwischen der Beitragsgrundlage ❻ (maximal jedoch die Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe des während der Altersteilzeit gebührenden Bruttoentgelts ❸ und dem Lohnausgleich ❹ abzuführen sind (= Betrag ❻ minus Summe (❸ + ❹) ⇨ davon DG/DN-SV-Beiträge).

❽ Bitte tragen Sie hier das Altersteilzeitgeld für das laufende Entgelt (Lohnausgleich und die zusätzlichen SV-Beiträge) ein, das entspricht der Summe der Beträge ❹, ❺ und ❼.
Das Arbeitsmarktservice erstattet je nach Modelltyp und Altersteilzeitbeginn eine bestimmte Ersatzquote, das bedeutet einen bestimmten Prozentanteil dieses Betrags (siehe Seite 4 unten).

Erläuterungen zu Punkt 6 des Antragsformulars

Bitte beachten Sie unbedingt die während des Erhalts des Altersteilzeitgeldes bestehenden Meldepflichten auf Seite 5 dieses Antragsformulars.

Um Ihnen die Meldung dieser Änderungen zu erleichtern, erhalten Sie das Formular **Änderungsmeldung – Altersteilzeitgeld für Modelle von 1.1.2026 bis 31.10.2026** bei unseren regionalen Geschäftsstellen oder unter "Formulare" auf www.ams.at.